



Marktgemeinde Waldhausen, 3914 Waldhausen 4
Tel. Nr. 02877 / 7155, FAX DW. 4,
e-mail: info@waldhausen.gv.at

Waldhausen, im September 2020

Mitteilungen der **Marktgemeinde Waldhausen**



Inhalt

1. Vorwort des Bürgermeisters	3
2. Parteienverkehr am Gemeindeamt	7
3. Mitteilung der Ordination Brandstetter	7
4. Seniorenausflug abgesagt	7
5. Goldenes Verdienstzeichen für Kontrollinspektor Gerhard Stütz	8
6. Newsletter der BVAEB	9
7. Nachricht der Volksschule Waldhausen	10
8. Keine Ablagerungen auf Sonnwendfeuer-Plätzen	11
9. Schäden an Wegen durch Holzrückungen	11
10. Nachricht vom Benefizverein Waldhausen	11
11. Baubehördliche Bestimmungen und Gesetze	12
12. Nachricht vom Landeskriminalamt Nö - Kriminalprävention	18
13. Mitteilung der NÖ-Kinderbetreuung	19
14. Vorsorge Aktiv – Tut gut	21
15. Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte	22
16. Koordinierungsstelle Wald	23
17. Pressemitteilung der Leaderregion Südliches Waldviertel Niebelungengau	25
18. Werbeeinschaltung EVN	26
19. Werbeeinschaltung Lagerhaus	26
20. Information bzgl. Veranstaltungen	27

1. Vorwort des Bürgermeisters



Sehr geehrte Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!

Ich hoffe, Sie hatten einen erholsamen Urlaub und können trotz der schwierigen Situation in Zeiten der Corona-Krise auf einen schönen Sommer zurückblicken!

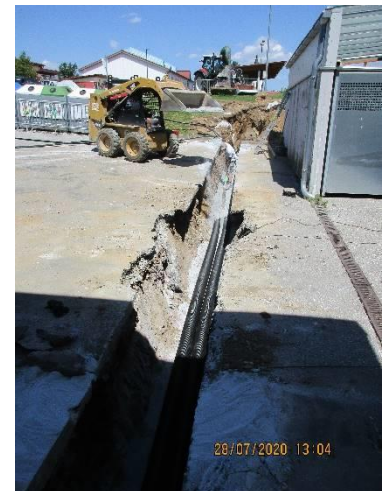
Aufgrund dieser Situation ist es meiner Meinung nicht verantwortbar, einen Ausflug der Senioren zu organisieren und durchzuführen, somit werden wir hoffentlich im nächsten Jahr wieder gemeinsam einen schönen Tag verbringen und uns auf „Erkundungsfahrt“ begeben.

Auch werden seitens der Gemeinde bis auf weiteres keine Ehrungen zu Geburtstags- und Ehejubiläen vorgenommen, es ist mir momentan nicht möglich, die Verantwortung für eine Ansteckung zu übernehmen.

Ich bitte um Ihr Verständnis!

Zu den laufenden Maßnahmen und Projekten in der Gemeinde:

Unser Projekt „Nahwärme“, sprich der Neubau des Heizhauses schreitet voran, hier einige Eindrücke:



Weiters möchte ich dem SV Waldhausen zum 40 jährigen Bestandsjubiläum gratulieren. Die Feierlichkeiten mussten leider, wie so viele Veranstaltungen (auch die feierliche Weihe des neuen HLF3 der FF Brand), aufgrund der Covid 19 Regelungen auf nächstes Jahr verschoben werden.

Beim Meisterschaftsauftritt durfte ich dennoch verdiente Funktionäre der letzten 40 Jahre vor den Vorhang bitten und für ihre Verdienste eine Ehrung seitens des Niederösterreichischen Fußballverbandes durchführen:

Robert Huber – Ehrenzeichen Silber

Herbert Auer – Ehrenzeichen Silber

Christoph Wagner – Ehrenzeichen in Silber

Franz Halmetschlager – Ehrenzeichen Silber-Gold

Manfred Leichtfried – Ehrenzeichen Silber-Gold

Gerhard Schießwald – Ehrenzeichen Silber-Gold

Harald Mayer – Ehrenzeichen Silber-Gold



v.l.n.r.: Gerhard Schießwald, Harald Mayer, Manfred Leichtfried, Bgm. Christian Seper, Robert Huber und Obmann Herbert Auer

(Foto: SV Waldhausen)

Ich möchte mich auch hier im Namen der Marktgemeinde Waldhausen für die langjährige und ehrenamtlichen Tätigkeiten bedanken und noch weiterhin alles Gute wünschen!

Unser Vzbgm. a.D. Franz Weissinger, weiters langjähriger Ortsvorsteher (45 Jahre!!) der KG Obernondorf, feierte am 13.09.2020 seinen 80. Geburtstag. Ich möchte ihm auf diesem Weg nochmals alles Gute, viel Glück und Gesundheit wünschen, sowie für die vielen Jahre im Dienst der Gemeinde bedanken!



v.l.n.r.: Bgm. Christian Seper, Vzbgm. a.D. Franz Weissinger und Vzbgm. Franz Strabler
(Foto: NÖN)

Im Volksschulbereich gibt es personelle Änderungen, hier möchte ich mich bei Fr. Direktor Elisabeth Weber, die sich in ihren wohlverdienten Ruhestand begeben hat, für ihre verdienstvolle und gute Tätigkeit bedanken und ihr alles Liebe und Gute, vor allem Gesundheit für den nächsten Lebensabschnitt wünschen!



Zugleich möchte ich die neue Leiterin der VS Waldhausen, Fr. Monika Müller, recht herzlich bei uns begrüßen und ihr alles Gute für ihre bevorstehende Aufgabe wünschen.

Nähere Infos, sowie ein paar Zeilen unserer Direktorin im Heftinneren.

Unserem Postenkommandat, Hrn. Kontrollinsp. Gerhard Stütz wurde im Juli die hohe Auszeichnung des goldenen Verdienstkreuzes der Republik Österreich zu teil, dazu möchte ich ihm nochmals herzlich gratulieren und mich für seinen Einsatz in und für unsere Gemeinde recht herzlich bedanken!

Zum Abschluss meines Vorwortes möchte ich noch einmal an die Eigenverantwortung und Vernunft jedes Einzelnen appellieren:

Bitte halten Sie die Abstände ein, folgen Sie den Anweisungen der Bundesregierung!

Ich bin überzeugt, dass wir so aus dieser schwierigen Situation gestärkt hervorgehen können!

Nach diesen kurzen Infos darf ich unseren Kindern einen erfolgreichen Start ins Schul- und Kindergartenjahr und Ihnen noch einen schönen, aber vor allem gesunden Herbst wünschen!

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Christian Seper'.

Christian Seper, Bgm

2. Parteienverkehr am Gemeindeamt

Aufgrund der geringen Inanspruchnahme des Parteienverkehrs am Freitag Abend wird künftig bis auf weiteres, nur mehr am 1. Freitag im Monat abends Parteienverkehr von 18.00 bis 19.30 Uhr stattfinden.

Es sind dies folgende Tage im Jahr 2020:

Fr., 2. Okt. 2020

Fr., 6. Nov. 2020

Fr., 4. Dez. 2020

Am Montag, den 2. Nov. 2020 (Allerseelen) findet kein Parteienverkehr am Gemeindeamt Waldhausen statt.

3. Mitteilung der Ordination Brandstetter

Tierarzt Mag. Brandstetter, Brand-Rastefeld gibt folgende Urlaubszeiten bekannt:

Dienstag, 29.09.2020 bis Freitag, 09.10.2020



4. Seniorenausflug abgesagt

Aufgrund der derzeitigen Situation (Corona) findet im heurigen Jahr kein Seniorenausflug statt. Wir hoffen, dass sich bis zum nächsten Jahr die Lage entsprechend geändert hat, sodass dann wieder ein Ausflug in gewohnter Weise stattfinden kann.

5. Goldenes Verdienstzeichen für Kontrollinspektor Gerhard Stütz



Foto: Polizei Zwettl

Kontrollinspektor Gerhard Stütz, Kommandant der Polizeiinspektion Waldhausen (Bildmitte), wurde für seine langjährige und ausgezeichnete Dienstleistung am 3. Juli 2020 mit dem Goldenen Verdienstzeichen der Republik Österreich geehrt.

Die Auszeichnung wurde vom Landespolizeidirektor für NÖ, GenMjr Franz Popp (links) und seinem Stellvertreter Dr Rudolf Slamanig (rechts) vorgenommen.

Pneumokokkenimpfung für Ältere und chronisch Kranke

Vorbeugung gegen schwere Lungenkrankheit ist in Zeiten von Corona ratsam



Für ältere, chronisch erkrankte und immungeschwächte Personen besteht eine erhöhte Gefahr, vor allem in der kalten Jahreszeit an einer Pneumokokkeninfektion zu erkranken. Pneumokokken sind Bakterien, die unter anderem schwere Hirnhaut- und Lungenentzündungen verursachen können. Im schlimmsten Fall kann die Krankheit tödlich enden.

Besonders gefährdet sind auch Säuglinge und Kleinkinder. Die Impfung gegen Pneumokokken für Kinder wird im Rahmen des Kinderimpfprogrammes durchgeführt. Die Impfstoffkosten werden von Bund, Ländern und Sozialversicherungsträgern zur Gänze übernommen. Die Durchführung des vom Gesundheitsministerium initiierten Kinderimpfprogrammes wird in den jeweiligen Bundesländern unterschiedlich geregelt. Genaue Informationen erhalten Sie bei Ihrem örtlich zuständigen Magistrat bzw. Gesundheitsamt, beim Kinderarzt Ihres Vertrauens sowie auf der Homepage des Gesundheitsministeriums unter www.sozialministerium.at.

Um sich – gerade in Corona-Zeiten – wirksam gegen Pneumokokken zu schützen, empfiehlt die BVAEB ihren Versicherten, sich impfen zu lassen. Im Rahmen der alljährlichen Impfkaktion leistet die BVAEB einen Zuschuss von 15,-- Euro für Personen ab dem 51. Lebensjahr, chronisch Kranke und Immungeschwächte. Dieser Zuschuss wird direkt beim Kauf des Impfstoffes in Abzug gebracht.

7. Nachricht der Volksschule Waldhausen

*Geschätzte Eltern, wertige Erziehungsberechtigte!
Sehr geehrte Damen und Herren!*



Ich darf mich bei Ihnen als neue Leiterin der Volksschule Waldhausen vorstellen.
Es ist mir ein großes Anliegen mich vorweg, für das mir entgegengebrachte Vertrauen, zu bedanken. Ich freue mich sehr auf die neuen Herausforderungen und unseren gemeinsamen Weg.

Mein Name ist Monika Müller, bin 1970 in Melk geboren und lebe derzeit mit meinem Partner in Zwettl. Ich habe zwei bereits erwachsene Söhne.

Ich ging in die Vor-, Volks- und Hauptschule in Zwentendorf/Donau. Danach besuchte ich die 5-jährige HBLA für wirtschaftliche Berufe in Tulln. Nach der Matura ließ ich mich zur Volksschullehrerin an der Pädagogischen Hochschule in Krems ausbilden. In den kommenden Jahren absolvierte ich zusätzlich die Ausbildung zur Besuchsschul- und Praxislehrerin an der Pädagogischen Hochschule Krems/Wien. Ich bin auch geprüfte Schulschlehrerin. Nach der Geburt meines zweiten Sohnes kam ich ins Waldviertel, wo ich weiterhin mit großer Freude als Volksschullehrerin tätig war. Seit dem Schuljahr 2013/14 unterrichtete ich an der Volksschule Allentsteig und durfte in den letzten zwei Jahren viele Erfahrungen und Wissen als Leiterstellvertreterin sammeln.

Mit großer Wertschätzung darf ich nun die Führung der Volksschule Waldhausen übernehmen.
Ich freue mich sehr auf die Zusammenarbeit mit Ihnen sowie mit meinem neuen Team!

Mir ist es wichtig, dass Schule leistungsorientiert, aber auch handlungsorientiert und lebensnah den Kindern den Blick in die Zukunft öffnet und bestens darauf vorbereitet. Lernen soll nicht nur Freude machen, sondern unsere Kinder zu selbstsicheren Persönlichkeiten ausbilden, die später im Leben eigenständig ihre Ziele definieren können.

Mein Anliegen ist es, die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung des Standortes fortzuführen. Unsere Volksschule soll auch in Zukunft als ein Ort des Wohlfühlens, der ständigen Weiterentwicklung, der Förderung und Forderung wahrgenommen und erlebt werden. Ich möchte an dieser Stelle ein großes Dankeschön an den Schulerhalter richten, der dies im Sinne der Schulraumgestaltung, welcher ein wesentlicher Aspekt beim Lernen ist, möglich macht.

In diesem Sinne freue ich mich auf eine gute Zusammenarbeit, eine offene Kommunikation und ein wertschätzendes Miteinander!

Mit besten Grüßen
Dipl.-Päd. Monika Müller

8. Keine Ablagerungen auf Sonnwendfeuer-Plätzen

Es wird die Bevölkerung eindringlich darauf hingewiesen, dass auf Plätzen wo die Sonnwendfeuer stattfinden, während des Jahres keine Ablagerungen bzw. Entsorgungen stattfinden dürfen. Speziell in Obernondorf war dies der Fall.

Auch wird die Entsorgung von Sperrmüll festgestellt, welcher auf keinen Fall abgebrannt werden darf. Diese Entsorgung erfolgt aber nicht nur durch die Ortsbevölkerung, sondern werden auch von gemeindefremden Personen vorgenommen.

Wir bitten daher die Bevölkerung um Mithilfe und Meldung, falls weiterhin Ablagerungen stattfinden. Mit entsprechenden Anzeigen muss gerechnet werden.

9. Schäden an Wegen durch Holzurückungen

Von einigen Orten sind Meldungen eingetroffen, wonach wegen Holzurückungen Schäden an Gemeindewegen entstanden sind.

Es werden daher alle Waldeigentümer aufgerufen, dass diese selbst oder das eingesetzte Schlägerungs- und Ruckeunternehmen entsprechend sorgsam beim Abtransport von Holz walten lassen.

Wenn wegen Durchnässung des Weges ein Abtransport zurzeit nicht möglich ist, sollte etwas zugewartet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Schäden die an Wegen (meist Gemeindewegen) verursacht werden dem Wegeerhalter zu ersetzen sind, bzw. eine Sanierung durch die Verursacher vorzunehmen ist.

10. Nachricht vom Benefizverein Waldhausen



Aufgrund der immer noch anhaltenden „Corona-Krise“ und zum Schutz der Besucher, Akteure und Mitarbeiter, kann der traditionelle „Waldviertler-Advent“ in Bad Traunstein dieses Jahr leider nicht stattfinden.

Über den weiteren Verlauf unserer Veranstaltungen werden wir Sie auf unserer Homepage www.benefizverein-waldhausen.at selbstverständlich auf dem Laufenden halten.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis.

Das Organisationsteam: Obmann Klaus Neumüller/ Willi Stöcklhuber und Team

11. Baubehördliche Bestimmungen und Gesetze

Da leider vereinzelt von der Baubehörde festgestellt werden muss (auch manchmal nach Hinweisen aus der Bevölkerung), dass verschiedene Baulichkeiten oder bauliche Anlagen, ohne entsprechender Meldung oder Anzeige bei der Baubehörde auf- oder hergestellt werden, möchte ich nachstehend einige Bestimmungen über bewilligungspflichtige oder anzeigepflichtige Baumaßnahmen anführen:

§ 14

Bewilligungspflichtige Vorhaben

Nachstehende Vorhaben bedürfen einer **Baubewilligung**:

1. Neu- und Zubauten von Gebäuden;
2. die Errichtung von baulichen Anlagen;
3. die Abänderung von Bauwerken, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz, die Belichtung oder Belüftung von Aufenthaltsräumen, die Trinkwasserversorgung oder Abwasserbeseitigung beeinträchtigt oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten oder ein Widerspruch zum Ortsbild (§ 56) entstehen könnte;
4. die Aufstellung von:
 - a) Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW,
 - b) Heizkesseln, die nicht an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind,
 - c) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 400 kW,
 - d) Blockheizkraftwerken, die keiner elektrizitäts- oder gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, sofern sie der Raumheizung von Gebäuden, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, dienen,sowie die Abänderung von:
 - e) Feuerungsanlagen nach lit. c, wenn dadurch die Sicherheit von Personen und Sachen beeinträchtigt oder der Brandschutz verletzt werden könnten,
 - f) mittelgroßen Feuerungsanlagen, sofern sie sich auf die anzuwendenden Emissionsgrenzwerte auswirken könnte;
5. die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten ab einem Ausmaß von insgesamt 1000 Liter außerhalb gewerblicher Betriebsanlagen;
6. die Veränderung der Höhenlage des Geländes und die Herstellung des verordneten Bezugsniveaus ausgenommen im Fall des § 12a Abs. 1 jeweils auf einem Grundstück im Bauland und im Grünland-Kleingarten sowie die Erhöhung und Abänderung des Bezugsniveaus gemäß § 67 Abs. 3 und 3a auf einem Grundstück im Bauland;
7. die Aufstellung von Windkraftanlagen, die keiner elektrizitätsrechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, oder deren Anbringung an Bauwerken;
8. der Abbruch von Bauwerken, die an Bauwerke am Nachbargrundstück angebaut sind, wenn Rechte nach § 6 verletzt werden könnten;
9. die Aufstellung von Maschinen oder Geräten in baulicher Verbindung mit Bauwerken, die nicht gewerbliche Betriebsanlagen sind, wenn die Standsicherheit tragender Bauteile, der Brandschutz oder Rechte nach § 6 verletzt werden könnten.

§ 15
Anzeigepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde **schriftlich anzuzeigen**

1. Vorhaben ohne bauliche Maßnahmen:
 - a) die Änderung des Verwendungszwecks von Bauwerken oder deren Teilen oder die Erhöhung der Anzahl von Wohnungen ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung, wenn hiedurch
 - Festlegungen im Flächenwidmungsplan,
 - Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBL. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung,
 - der Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge oder für Fahrräder,
 - der Spielplatzbedarf,
 - die Festigkeit und Standsicherheit,
 - der Brandschutz,
 - die Belichtung,
 - die Trockenheit,
 - der Schallschutz oder
 - der Wärmeschutzbetroffen werden könnten;
 - b) Einfriedungen, die keine baulichen Anlagen sind und gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet werden, innerhalb eines Abstandes von 7 m von der vorderen Grundstücksgrenze;
 - c) die Abänderung oder ersatzlose Auflassung von Pflichtstellplätzen (§ 63 und § 65);
 - d) die Ableitung oder Versickerung von Niederschlagswässern ohne bauliche Anlagen in Ortsbereichen;
 - e) die regelmäßige Verwendung eines Grundstückes oder -teils im Bauland als Stellplatz für Fahrzeuge oder Anhänger;
 - f) die Verwendung eines Grundstückes als Lagerplatz für Material aller Art, ausgenommen Abfälle gemäß Anhang 1 des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBL. 8240, über einen Zeitraum von mehr als 2 Monaten;
 - g) die nachträgliche Konditionierung oder die Änderung der Konditionierung von Räumen in bestehenden Gebäuden ohne bewilligungsbedürftige bauliche Abänderung (z. B. Beheizung bisher unbeheizter oder nur geringfügig temperierter Räume);
2. Vorhaben mit geringfügigen baulichen Maßnahmen:
 - a) die Aufstellung von begehbaren Folientunnels für gärtnerische Zwecke;
 - b) die temporäre Aufstellung von nicht ortsfesten Tierunterständen mit einer überbauten Fläche von insgesamt nicht mehr als 50 m² sowie von mobilen Hühnerställen jeweils auf demselben Grundstück;
 - c) die Herstellung und Veränderung von Grundstücksein- und -ausfahrten im Bauland;
 - d) die nachträgliche Herstellung einer Wärmedämmung bei Gebäuden;
 - e) die Aufstellung von Photovoltaikanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 50 kW (ausgenommen auf Gebäudedächern) im Grünland im Hinblick auf die Übereinstimmung mit dem Flächenwidmungsplan;
3. Vorhaben in Schutzzonen und erhaltungswürdigen Altortgebieten sowie in Gebieten, in denen

zu diesem Zweck eine Bausperre gilt (§ 30 Abs. 2 Z 1 und 2 sowie § 35 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBL. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung):

- a) der Abbruch von Gebäuden in Schutzzonen, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 fallen;
 - b) jeweils im Hinblick auf den Schutz des Ortsbildes (§ 56)
 - die Aufstellung von thermischen Solaranlagen und von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie die Anbringung von TV-Satellitenantennen und von Klimaanlage an von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Fassaden und Dächern von Gebäuden;
 - die Aufstellung von Pergolen straßenseitig und im seitlichen Bauwich;
 - c) die Änderung im Bereich der Fassadengestaltung (z. B. der Austausch von Fenstern, die Farbgebung, Maßnahmen für Werbezwecke) oder der Gestaltung der Dächer.
- (2) Werden Maßnahmen nach Abs. 1 mit einem Vorhaben nach § 14 Z 1 und 3 bei der Baubehörde eingereicht, sind sie in diesem Baubewilligungsverfahren mitzubehandeln und in den Bewilligungsbescheid aufzunehmen. Dadurch wird eine Parteistellung der Nachbarn nicht begründet.
- (3) Der Anzeige sind zumindest eine zur Beurteilung des Vorhabens ausreichende, **maßstäbliche Darstellung** und **Beschreibung des Vorhabens** in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines **Energieausweises** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige der Energieausweis in zweifacher Ausfertigung anzuschließen; die Baubehörde kann von dessen **Überprüfung absehen**, wenn nicht im Verfahren Zweifel an der Richtigkeit des Energieausweises auftreten.

Ist in den Fällen des Abs. 1 Z 1 lit. g oder Z 2 lit. d die Vorlage eines **Nachweises** über den möglichen **Einsatz hocheffizienter alternativer Energiesysteme** erforderlich (§§ 43 Abs. 3 und 44), dann ist der Anzeige ein solcher in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.

Wird eine Einfriedung (Abs. 1 Z 1 lit. b) errichtet, ist der Anzeige

- die **Zustimmung des Grundeigentümers**, die Zustimmung der **Mehrheit nach Anteilen** bei Miteigentum oder die **vollstreckbare Verpflichtung** des Grundeigentümers zur Duldung des Vorhabens und
 - zusätzlich, wenn Straßengrund abzutreten ist (§ 12), ein von einem Vermessungsbefugten (§ 1 des Liegenschaftsteilungsgesetzes, [BGBL. Nr. 3/1930](#) in der Fassung [BGBL. I Nr. 190/2013](#)) verfasster **Teilungsplan** anzuschließen.
- (4) Die Baubehörde erster Instanz hat eine Anzeige binnen **6 Wochen** zu prüfen, wobei diese Frist erst beginnt, wenn der Baubehörde alle für die Beurteilung des Vorhabens **ausreichenden Unterlagen** vorliegen.
- (5) Ist zur Beurteilung des Vorhabens die **Einholung eines Gutachtens** notwendig, dann muss die Baubehörde dies dem Anzeigeleger nach dem Vorliegen der vollständigen Unterlagen rechtzeitig vor dem Ablauf der Frist nach Abs. 4 nachweislich **mitteilen**. In diesem Fall hat die Baubehörde eine Anzeige binnen **3 Monaten** ab der Mitteilung des Gutachtenbedarfs zu prüfen. Für die Mitteilung gilt Abs. 6 letzter Satz sinngemäß.

(6) **Widerspricht** das angezeigte **Vorhaben** den Bestimmungen

- dieses Gesetzes,
- des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, [LGBL. Nr. 3/2015](#) in der geltenden Fassung,
- des NÖ Kleingartengesetzes, LGBL. 8210, oder
- einer Durchführungsverordnung zu einem dieser Gesetze,

ist das Vorhaben zu **untersagen**. Die Untersagung wird auch dann rechtswirksam, wenn der erstmalige Zustellversuch des Untersagungsbescheides innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder 5 stattgefunden hat.

(7) Der Anzeigeleger darf das **Vorhaben ausführen**, wenn die Baubehörde

- innerhalb der Frist nach Abs. 4 oder Abs. 5 zweiter Satz das Vorhaben **nicht untersagt** oder
- zu einem **früheren Zeitpunkt mitteilt**, dass die Prüfung abgeschlossen wurde und mit der Ausführung des Vorhabens **vor** Ablauf der gesetzlichen Fristen begonnen werden darf.

Nach Ablauf dieser Fristen oder der Mitteilung ist eine **Untersagung nicht mehr zulässig**.

(8) (entfällt durch [LGBL. Nr. 53/2018](#))

§ 16

Meldepflichtige Vorhaben

(1) Folgende **Vorhaben** sind der Baubehörde innerhalb von 4 Wochen nach Fertigstellung des Vorhabens **schriftlich zu melden**:

1. die ortsfeste Aufstellung und die Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von mehr als 12 kW in oder in baulicher Verbindung mit Gebäuden, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
2. der Austausch von Klimaanlage nach Z 1, wenn die Nennleistung verändert wird;
3. die Aufstellung von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 50 kW, welche an eine über Dach geführte Abgasanlage angeschlossen sind;
4. die Aufstellung von Öfen, ausgenommen jene in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie in Reihenhäusern (§ 17 Z 6);
5. der Abbruch von Bauwerken, soweit sie nicht unter § 14 Z 8 und § 15 Abs. 1 Z 3 lit. a fallen;
6. die Herstellung von Ladepunkten und Ladestationen für beschleunigtes Laden von Elektrofahrzeugen;
7. die Herstellung von Hauskanälen.

(2) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 1 bis 3, 6 und 7 sind eine **Darstellung** und eine **Beschreibung** anzuschließen, die das Vorhaben ausreichend dokumentieren.

(2a) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 3 (Heizkessel) ist eine **Bescheinigung** über die fachgerechte Aufstellung, die sich bei Heizkesseln mit automatischer Beschickung mit festen Brennstoffen auf die gesamte Anlage (samt Brennstofftransporteinrichtung) zu erstrecken hat, sowie ein **Befund** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Heizkessel beizulegen. Diese Bescheinigungen und Befunde sind von befugten Fachleuten (§ 25 Abs. 1) auszustellen.

- (3) Die Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 4 (Öfen) hat der hiezu befugte **Fachmann** an die Baubehörde unter Anschluss des **Befundes** über die Eignung der Abgasführung für den angeschlossenen Ofen zu erstatten.
- (4) Der Meldung für ein Vorhaben nach Abs. 1 Z 6 (Ladepunkte und Ladestationen) ist ein **Elektroprüfbericht** anzuschließen.
- (5) Ist die Meldung nicht vollständig, gilt sie als nicht erstattet. Dies ist dem Meldungsleger mitzuteilen.

§ 17

Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben

Bewilligungs-, anzeige- und meldefreie Vorhaben sind jedenfalls:

1. die Herstellung von Anschlussleitungen;
2. die Herstellung von Schwimmteichen, Naturpools und Gartenteichen mit natürlicher Randgestaltung ohne Veränderung des umliegenden Geländes mit einer Wasserfläche von nicht mehr als 200 m², die Auf- oder Herstellung von sonstigen Wasserbecken und -behältern mit einem Fassungsvermögen von nicht mehr als 50 m³, Schwimmbeckenabdeckungen mit einer Höhe von nicht mehr als 1,5 m und Brunnen;
3. die Instandsetzung von Bauwerken, wenn
 - die Konstruktionsart beibehalten sowie
 - Formen und Farben von außen sichtbaren Flächen nicht wesentlich verändert werden;
4. Abänderungen im Inneren des Gebäudes, die nicht die Standsicherheit und den Brandschutz beeinträchtigen; Maßnahmen zur kontrollierten Wohnraumlüftung in Wohngebäuden mit nicht mehr als 2 Wohnungen sowie Einzelanlagen, bei denen die Lüftungsleitungen von der jeweiligen Nutzungseinheit unmittelbar ins Freie geführt werden;
5. die Anbringung der nach § 66 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, notwendigen Geschäftsbezeichnungen an Betriebsstätten, ausgenommen jener Maßnahmen für Werbezwecke, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. c anzeigepflichtig sind;
6. die Aufstellung von Öfen, soweit sie nicht unter § 16 Abs. 1 Z 4 fallen;
7. die Aufstellung von Wärmetauschern für die Fernwärmeversorgung und von Wärmepumpen sowie die Aufstellung und Entfernung von Klimaanlage mit einer Nennleistung von nicht mehr als 12 kW, ausgenommen jener, die nach § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b anzeigepflichtig sind;
- 7a. der Austausch von Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn der eingesetzte Brennstoff und die Bauart gleich bleiben und die Nennwärmeleistung gleich oder geringer ist;
8. die Aufstellung jeweils einer Gerätehütte und eines Gewächshauses mit einer überbauten Fläche von jeweils nicht mehr als 10 m² und einer Höhe von nicht mehr als 3 m bei Wohngebäuden mit nicht mehr als 4 Wohnungen und bei Reihenhäusern pro Wohnung auf einem Grundstück im Bauland, ausgenommen Bauland-Sondergebiet, außerhalb von Schutzzonen und außerhalb des vorderen Bauwuchs;
9. die Errichtung und Aufstellung von Hochständen, Gartengrillern, Hochbeeten, Spiel- und Sportgeräten, Pergolen außerhalb von Schutzzonen und Altortgebieten (§ 15 Abs. 1 Z 3 lit. b), Marterln, Grabsteinen und Brauchtumseinrichtungen (z. B. Maibäume, Weihnachtsbäume);
10. die Aufstellung oder Anbringung von Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für
 - die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder
 - die Wahl des Bundespräsidenten oder
 - Volksabstimmungen, Volksbegehren oder Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften
 beteiligen, innerhalb von 6 Wochen vor bis spätestens 2 Wochen nach dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens;
11. die Aufstellung von Zelten oder ähnlichen mobilen Einrichtungen (z. B. Freiluftbühnen u. dgl.) mit den Eignungsvoraussetzungen im Sinn des § 10 Abs. 2 Z 3 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070, welche jedoch dem NÖ Veranstaltungsgesetz nicht unterliegen, Betriebsanlagen bzw. technischen Geräten für Volksvergnügungen (z. B. Schaukeln, Riesenräder, Hochschaubahnen u. dgl.), jeweils mit einer Bestandsdauer bis zu 30 Tagen;

12. die temporäre Aufstellung von Verkaufsständen, Lager- und Verkaufscontainern für Waren der Pyrotechnik, wenn sie einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen, weiters von Musterhütten auf hiezu behördlich genehmigten Flächen in Baumärkten sowie die dauerhafte Aufstellung von Marktständen auf Flächen, die einer Marktordnung im Sinne des § 293 Gewerbeordnung 1994 in der geltenden Fassung unterliegen;
13. die Aufstellung von Mobilheimen auf Campingplätzen (§ 20 Abs. 2 Z 10 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 in der geltenden Fassung), soweit dies nach anderen NÖ Landesvorschriften zulässig ist;
14. die Aufstellung von Photovoltaikanlagen oder deren Anbringung auf Dächern, soweit sie nicht § 15 Abs. 1 Z 2 lit. e oder Z 3 lit. b unterliegen, die Aufstellung von thermischen Solaranlagen oder deren Anbringung an Bauwerken sowie von TV-Satellitenantennen oder deren Anbringung an Bauwerken, soweit sie nicht § 15 Abs. 1 Z 3 lit. b unterliegen, weiters die Aufstellung von Batteriespeichern;
15. der Austausch von Maschinen oder Geräten, wenn der Verwendungszweck gleich bleibt und die zu erwartenden Auswirkungen gleichartig oder geringer sind als die der bisher verwendeten, die Aufstellung von medizinisch-technischen Geräten (z. B. Röntgengeräten);
16. die Lagerung von Brennholz für ein auf demselben Grundstück bestehendes Gebäude und von land- und forstwirtschaftlichen Produkten auf Grundstücken mit der Flächenwidmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft sowie Grünland-Freihalteflächen;
17. die temporäre Herstellung von Wetterschutzeinrichtungen bei Gastgärten, wenn sie einer gewerberechtlichen Genehmigungspflicht unterliegen;
18. Trockensteinmauern aus Naturstein mit regionaltypischem Erscheinungsbild, auf Grundstücken im Grünland, die tatsächlich landwirtschaftlich verwendet werden;
19. Treppenschrägaufzüge innerhalb einer Wohnung;
20. die Errichtung baulicher Anlagen in Zusammenhang mit der Bereitstellung öffentlicher Kommunikationsnetze (physische Infrastrukturen im Sinn des § 4 Z 12a wie z. B. Verteilerkästen, Leitungsrohre), ausgenommen Masten;
21. die Errichtung und Aufstellung von Wartehäuschen und Telefonzellen;
22. die kleinräumige Veränderung der Höhenlage des Geländes in einem Ausmaß von zusammenhängend höchstens 20 m² außerhalb des Bauwuchs, bei der die vor der Veränderung bestehende Höhenlage des Geländes auch nachträglich feststellbar ist (z. B. lokale Anschüttung oder Abgrabung);
23. die Herstellung von teichbautechnischen Anlagen (z. B. Dämme, Stauanlagen, Becken, Mönche, Wartungsstege), ausgenommen Gebäude.

Sollten Baulichkeiten oder bauliche Maßnahmen ohne entsprechende Meldung bei der Baubehörde erfolgen, ist die Baubehörde verpflichtet entsprechende behördliche Schritte zu setzen. Sollte jedoch für div. Baumaßnahmen aufgrund der dafür vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen keine Bewilligung oder Genehmigung erteilt werden können, oder werden Baumaßnahmen auf nicht für diese Vorhaben abgestimmte Flächenwidmungen vorgenommen, hat die Baubehörde einen „Abbruchbescheid“ zu verhängen. Die Vollziehung des Abbruches wird dann seitens der Bezirksverwaltungsbehörde, sprich Bezirkshauptmannschaft vorgenommen.

Ich darf vielleicht auch nochmals auf einen Baubeginn u. eine Baufertigstellung hinweisen.

Spätestens nach einer Frist von 2 Jahren, ab der erteilten Bewilligung (Baubewilligungsbescheid), ist mit dem Bau des bewilligten Vorhabens zu beginnen (sonst erlischt die Bewilligung).

Der Baubeginn ist der Baubehörde schriftlich zu melden. 5 Jahre nach erfolgtem Baubeginn ist das Bauvorhaben fertigzustellen (in Ausnahmefällen kann eine Bauverlängerung von höchstens 2 Jahren gewährt werden).

Sollte jedoch auch dann keine Fertigstellungsmeldung des zuständigen Bauführers vorgelegt werden und nach entsprechender Fristsetzung diese ebenfalls nicht der Baubehörde vorgelegt werden, ist ebenfalls die Bezirkshauptmannschaft mit der Vollziehung zu befassen.

Ich ersuche alle Grundeigentümer und Bauwerber, bei geplanten und beabsichtigten Bauvorhaben, das Einvernehmen mit der Baubehörde herzustellen um so Gesetzübertretungen zu vermeiden.

Trickdiebstahlserie durch falsche Fernseh- und Telekommunikationstechniker

In den letzten Wochen kam es in Niederösterreich vermehrt zu Trickdiebstählen in Wohnungen älterer Personen.

Die Täter, es handelt sich um zwei bis drei männliche Personen, verschaffen sich Zutritt zur Wohnung/Reihenhaus/Einfamilienhaus, indem sie sich als Mitarbeiter eines Telekommunikationsunternehmens (Magenta – T-Mobile), oder als Fernsehtechniker ausgeben. Die Täter geben vor, sie müssten im Auftrag ihrer Firmen, Vermessungsarbeiten bzw. Kontrolltätigkeiten an Internet- und Fernsehanschlüssen durchführen.

Mitunter werden den Opfern auch Formulare von Telekommunikationsfirmen vorgelegt. Die betagten Personen werden durch einen Täter abgelenkt (zB durch Umschalten der Fernsehkanäle) während ein zweiter Täter die Räumlichkeiten nach Schmuck und Bargeld durchsucht.

Die Täter sind immer seriös gekleidet (Anzug bzw. Hemd, Sakko - gepflegtes Erscheinungsbild) und sprechen zumeist Hochdeutsch mit leichtem deutschen Akzent.

Wie können Sie sich schützen?

- Lassen Sie keine fremden Personen in ihre Wohnung/Haus
- Telekommunikationstechniker kommen grundsätzlich nie unangemeldet bzw. ohne Anforderung
- Bei geplanten Terminen (sollte vorangehend ein Anruf erfolgen) ziehen Sie eine weitere Person (Angehörige, Nachbarn etc.) bei

Landeskriminalamt NÖ – Kriminalprävention

13. Mitteilung der NÖ-Kinderbetreuung

Mit vollem Elan wurde in den vergangenen Wochen auch in der NÖ-Kinderbetreuung Waldhausen ein vielseitiges Programm ausgearbeitet und von den Kindern mit Begeisterung angenommen.

Neben gruppendynamischen Spielen, gemeinsamer Jause und spannendem Programm für werdende und frischgebackene Mütter bieten unsere ausgebildeten Pädagoginnen auch ein gut gefülltes Nachmittagsprogramm an. Gemeinsame Wanderungen, Spiele im Freien, Backen oder nach Herzenslust herumtoben ist bei uns eine Selbstverständlichkeit.



Neben diesen Besonderheiten gibt es natürlich im Winter auch wieder die beliebte Wichtelwerkstatt und kreative Nachmittage für Kinder.

Nun, da auch dank des unermüdlichen Einsatzes der Gemeinde der Außenbereich um eine tolle Sitzgelegenheit aus Holz bereichert wurde, kann neuen Abenteuern nichts mehr im Wege stehen.



Als zusätzliches Highlight im Herbst ist es dem Team der NÖ-Kinderbetreuung - und insbesondere Bürgermeister Christian Seper als Vermittler – gelungen, den Konzern Stora Enso als Partner mit ins Boot zu holen. Eltern, welche dort beschäftigt sind und ihre Kinder in die NÖ-Kinderbetreuung bringen, erhalten ab September einen großzügigen finanziellen Zuschuss von ihrem Arbeitgeber.

Auch außerhalb dieser Sonderangebote steht die NÖ-Kinderbetreuung allen Kindern zwischen 6 Monaten und 12 Jahren täglich zur Verfügung.

Nähere Infos und Konditionen finden Sie unter: **www.noekinderbetreuung.at**



Mawiba®

meet dance relax

ISABELLA KRAMER BSc
Mawiba-Trainerin
und Diätologin

Tanzen für Schwangere & Mamas mit Baby

- Tanze, lache und lerne andere Mamas kennen
- Werde fit nach der Geburt
- Bleibe fit in der Schwangerschaft
- Nimm dir eine Auszeit vom Alltag
- Hab Spaß am Tanzen



Termine: jeden Donnerstag ab 01.10.2020 um 17.00 – 18.00 Uhr

Kursdauer: 5 Einheiten + 1 Schnupperstunde

Kursort: NÖ-Kinderbetreuung 3914 Waldhausen 54

Kosten gesamter Kurs: 75,- (15,- pro Einheit)

In der ersten Stunde darfst du kostenlos
zum Schnuppern vorbei kommen.

Ein Einstieg ist jederzeit möglich!

Für die Betreuung von
Geschwisterkindern
sorgt die NÖ-Kinderbetreuung
gegen einen Unkostenbeitrag von 2,-

Anmeldung unter:

office@essen-fuers-leben.at

oder 0680/2185066



Eltern-Kind-Zentren

der NÖ - Kinderbetreuung

14. Vorsorge Aktiv – Tut gut

»Vorsorge Aktiv« ist ein Programm zur nachhaltigen Lebensstiländerung, das übergewichtige Menschen mit erhöhtem Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen auf dem Weg zu einer gesünderen Lebensweise begleitet. Das Programm baut auf den drei Säulen der Gesundheit - Ernährung, Bewegung und Mentale Gesundheit - auf. Es hilft den teilnehmenden Personen, ihr Leben aktiver und gesünder zu gestalten - abgestimmt auf ihre individuellen Bedürfnisse.

Am 04.August trafen sich die Teilnehmerinnen von Vorsorge Aktiv zum letzten gemeinsamen Treffen.



Tut gut! Arbeitskreisleitung Beate Stinauer, Physiotherapeut Bernhard Höllrigl,
Tut gut! Regionalkoordinatorin Stefanie Mader-Wagner, Diätologin Silva Schuster
Manuela Schnaitt, Helena Schnaitt, Lotte Koppensteiner, Barbara Auer, Elfriede Stöger, Charlotte
Schnaitt, Hilde Teichmann

**Eine Einladung zur nächsten öffentlichen Arbeitskreissitzung wird aufgrund der derzeitigen COVID 19
Situation kurzfristig auf unserer Homepage veröffentlicht!
(geplant wäre der 6.10.2020, um 18:30 Uhr am Gemeindeamt Waldhausen)**

15. Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte



Eine Musikschuleinschreibung ist dieses Jahr für spätentschlossene und musikalisch willige Kids noch bis Ende Oktober 2020 in der Regionalmusikschule Waldviertel-Mitte möglich.

Blockflöte, Oboe, Fagott, Gitarre, Gesang, Schlagwerk, Violine und alle Blasinstrumente sind noch möglich.

Es sind auch noch Leihinstrumente verfügbar.

Bei Interesse kannst du dich bei unserem Musikschulleiter Kastner Alexander (vorzugsweise vormittags) unter der Nummer 0676/4203880 informieren.

Die Anmeldung kannst du gerne auf unserer Homepage unter www.rmswvmittle.at unter der Rubrik An/Um/Abmeldung vornehmen.

Wir würden uns sehr über eine Anmeldung von dir freuen.



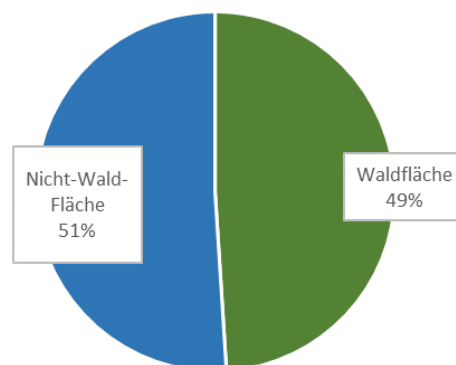
Jugendblasorchester unter der Leitung von Gröbl Stefan beim JBO Wettbewerb in Rabenstein/Pielach

16. Koordinierungsstelle Wald

Nur eine langfristige Bewirtschaftung schützt den Wald vor den Veränderungen des Klimawandels!

Die Gemeinde Waldhausen erstreckt sich auf ca. 4.000 ha. Ca. die Hälfte, 49% davon sind Waldfläche. Der Wald ist dadurch nicht nur Wirtschaftsfaktor, sondern auch ein prägendes Landschaftselement. Er ist Erholungsraum und verantwortlich für die gute Luft, in unserer Gemeinde. Durch die Veränderungen des Klimas, gerät allerdings auch bei uns der Wald unter Stress. Viele dieser Waldflächen werden derzeit noch sehr gut bewirtschaftet und auch langsam an das sich verändernde Klima angepasst.

Waldfläche in der Gemeinde



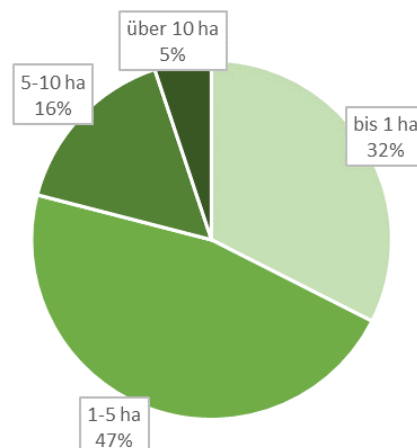
Eigentümerstruktur:

In den letzten Jahrzehnten wurden aber auch immer mehr Personen Waldbesitzer, welche keine Erfahrung in der Waldwirtschaft haben. 32% der Eigentümer besitzen dabei unter 1 ha, und 47% zwischen 1-5 ha.

Einigen dieser Eigentümer fehlen die nötigen Werkzeuge und Geräte, welche aufgrund der geringen Waldfläche auch nicht rentabel sind. Viele dieser Personen haben andere Berufe, wodurch auch oft das erforderliche Know-how für eine klimafitte Waldbewirtschaftung nicht vorhanden ist.

Durch den Klimawandel ist eine gute Betreuung des Waldes, vor allem in Bezug auf Käferkontrolle immens wichtig.

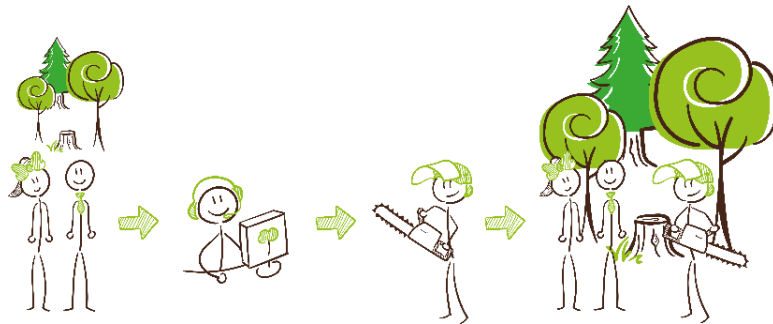
Fläche pro Kleinwaldbesitzer



Koordinierungsstelle Wald WKL

Daher hat der Verein zur Förderung des Waldes und die KLAR! Region Waldviertler Kernland, die Koordinierungsstelle Wald ins Leben gerufen. Diese vermittelt zwischen Waldbesitzern (welche Unterstützung bei der Waldbetreuung brauchen) und Waldbetreuern (Personen mit viel Wissen in der Waldwirtschaft) aus der Region.

Nach dem Aufbau eines Waldbetreuer-netzwerkes mit über 25 Personen aus allen 14 Gemeinden des Waldviertler Kernlands, werden im Herbst alle Waldeigentümer mittels Briefaussendung über das Projekt informiert.



In den Sommermonaten wurden zahlreiche Kurzvideos mit Experten und Waldbetreuern zu waldbaulichen Themen erstellt. Mit Themen wie „Natürliche Gegenspieler des Borkenkäfers“ oder „Wie finde ich meine Grenzen?“ oder „Wert des Baumes“ erfahren Sie gut verständlich und auf den Punkt gebracht, mehr über das komplexe Zusammenspiel im Wald www.waldundholz.at.

Derzeit werden auch Informationsfolder zu den Leistungen der Koordinierungsstelle Wald WKL erstellt. Diese erhalten Interessierte in Kürze am Gemeindeamt. Gerne können Sie diesen auch an Personen weitergeben, welche fachkundige und regionale Unterstützung bei der Bewirtschaftung Ihres Waldes benötigen.



Markt 6, 3664 Martinsberg | +43 681 / 813 436 87 | office@waldundholz.at | www.waldundholz.at

Mit Unterstützung von Bund, Ländern und Europäischer Union

 Bundesministerium
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

 LE 14-20
Entwicklung für den ländlichen Raum

Europäischer
Landwirtschaftsfonds für
die Entwicklung des
ländlichen Raums:
Hier investiert Europa in
die ländlichen Gebiete.



 Verein zur
Förderung des Waldes



17. Pressemitteilung der Leaderregion Südliches Waldviertel Nibelungengau

„So schön ist es in meiner Region.“ Unter diesem Motto lädt die Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau zur Teilnahme an einem Fotowettbewerb ein. Gesucht werden die Schönheiten der Region!



Ottenschlag, 23. August 2020

Die Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau schreibt einen Fotowettbewerb mit dem Titel „So schön ist es in meiner Region“ aus. Gesucht werden Aufnahmen, die zeigen, wie schön und lebenswert es im Südlichen Waldviertel und im Nibelungengau ist. Bei den Fotomotiven wird in drei Kategorien unterteilt:

- Die Schönheit meiner Region
- Die Menschen meiner Region
- Aktivitäten in meiner Region

Jeder Teilnehmer kann maximal drei digitale Fotos einreichen. Ganz wichtig: Bei der Einreichung sind Name und Anschrift sowie die Telefonnummer anzugeben.

Die maximale Dateigröße je Bild beträgt 5 MB. Für den Druck der Siegerbilder wird eine Auflösung von 2000x3000 Pixel benötigt. Die Dateinamen dürfen keinen Rückschluss auf den Namen des Teilnehmers geben. Verboten sind Wasserzeichen und andere Signaturen im Bild. Die Fotos müssen selbst aufgenommen worden sein! Von der Teilnahme ausgeschlossen sind Mitarbeiter des Vereins Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau.

Natürlich werden die schönsten Schnappschüsse auch belohnt. Für das Siegerfoto gibt es eine Ballonfahrt über die Region mit Brunch in luftigen Höhen. Platz zwei darf sich über eine Privatführung im Donaukraftwerk Ybbs-Persenbeug mit anschließendem Abendessen für die ganze Familie (maximal fünf Personen) freuen. Und auf den Drittplatzierten wartet eine geführte Tour im Bogenparcours Dorfsetten mit Abendessen in der Roten Säge (maximal fünf Personen).

Einsendungen bitte an: office@leaderregion.at

Einsendeschluss: 31. Oktober 2020

Die Bildaufnahmen sind urheberrechtlich geschützt. Mit der Einsendung erteilen die Teilnehmer ihr Einverständnis, dass die Bildaufnahmen zum Zweck der Dokumentation oder als Imagebilder (Bsp.: Homepage) von der Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau veröffentlicht werden dürfen.

Projektkontakt:

Leaderregion Südliches Waldviertel – Nibelungengau

Geschäftsführer DI. Thomas Heindl

Email: t.heindl@leaderregion.at

Tel.: 02872/2007913

Pressekontakt:

Anna Faltner, Bakk.phil., BA

Email: a.faltner@leaderregion.at

Tel.: 0650/8410654



Foto: Waldviertel Tourismus/ishootpeople

18. Werbeeinschaltung EVN



EVN
Energie. Wasser. Leben.

BERATUNG FÜR
di und mi.

Erfahrung und Know-how aus der Region:
Lernen Sie Ihren EVN Energieberater kennen!
Mehr auf evn.at/beratung

Jetzt
Photovoltaik-
Anlage planen:
0800 800 333

19. Werbeeinschaltung Lagerhaus



**SERVICE NACH EINER
STARKEN SAISON**

**UNSER
LAGERHAUS**
DIE KRAFT AM LAND

Im Frühling wird die Zeit oft knapp. Machen Sie Ihren
Rasenmäher und Rasentraktor schon vor dem Winter fit für die nächste Saison!

Vereinbaren Sie gleich einen Termin in der Fachwerkstätte Waldhausen bei
Gerhard Freyberger unter 02877 7351-13.

lagerhaus-zwettl.at

20. Information bzgl. Veranstaltungen

Wir möchten alle Vereine und Veranstalter darauf hinweisen, dass jede Veranstaltung bei der Gemeinde anzumelden ist.

Speziell in der derzeitigen Corona-Situation möchten wir auf diese Verpflichtung nochmals besonders aufmerksam machen.

Alle nicht gemeldeten Veranstaltungen werden zur Anzeige gebracht.

Die Haftung hierfür trägt der jeweilige Verantwortliche.

Bitte diese Vorschrift zum Schutz unserer Mitmenschen zu beachten.

Unten angeführt die derzeit gültigen Bestimmungen (stand 21.09.2020) betreffend die Anzahl der Teilnehmer an Veranstaltungen:



Veranstaltungen

ohne zugewiesene Sitzplätze:

- indoor: 10 Personen
- outdoor: 100 Personen

mit zugewiesenen Sitzplätzen:

- indoor: weiterhin maximal 1.500 Personen
- outdoor: weiterhin maximal 3.000 Personen

Für Veranstaltungen mit behördlicher Genehmigung können andere Personenbeschränkungen gelten.

Ausnahmen: Begräbnisse, Demonstrationen & religiöse Veranstaltungen



Mit besten Grüßen
Ihr
Christian Seper e.h.

Parteienverkehr am Gemeindeamt:

Montag und Donnerstag	von 7:30 – 12:00 u. 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag (jeden 1. im Monat)	von 18:00 – 19:30 Uhr (2. Oktober 2020, 6. November 2020 und 4. Dezember 2020)

Amtsstunden des Bürgermeisters:

Nach Vereinbarung

Impressum:

Für den Inhalt verantwortlich: Bgm. Christian Seper u. OSEkr. Franz Strabler
Bildrechte: Sofern nicht anders vermerkt, unterliegen alle Fotos der MG Waldhausen
Druck- u. Vervielfältigung: Computer u. eigenes Kopierverfahren